

Beschluß der Bürgerschaft

vom 14. October 1874.

Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der Beamten.

Die Bürgerschaft verweist die nachstehenden, zum § 24 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, in ihrer Mitte gestellten Anträge, welche zum Theil eine ganz neue Fassung dieses Paragraphen, zum Theil aber einzelne Abänderungen in demselben bezweckten, zur Begutachtung und Berichterstattung an die Deputation, indem sie sich im Uebrigen ihre Erklärung vorbehält.

I. § 24. Ein Beamter darf weder ein mit der gehörigen Wahrnehmung seines Dienstes unverträgliches Nebenamt bekleiden, oder ein seine amtliche Wirksamkeit beeinträchtigendes Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

Auch sind demselben nicht nur während seiner Dienststunden alle außeramtlichen Nebenbeschäftigungen und Privatarbeiten, sondern auch außer denselben alle solche Arbeiten, welche nicht ohne eine mißbräuchliche Verwerthung seiner amtlichen Stellung geschehen können, untersagt. Zweifelsfälle unterliegen der Entscheidung der demselben nächst vorgesetzten Behörde.

Zu dieser Fassung wurden folgende Amendements beantragt:

- a. in dem ersten Absätze zwischen den Worten: „noch auch“ und „dem Vorstande“ einzuschalten: „ohne Genehmigung des Senats“,
- b. zu dem dritten Absätze nach „Behörde“ hinzuzufügen: „eventuell des Senats“.

Zu diesem letzten Amendement wurde als Unteramendement vorgeschlagen, den Schlußsatz des Antrags so zu fassen:

„Zweifelsfälle unterliegen der Entscheidung des Senats, beziehungsweise der vorgesetzten Behörde“.

II. § 24. Ein Beamter darf während seiner Dienstzeit weder ein Nebenamt haben, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, wenn damit eine fortlaufende Remuneration verbunden ist.

Ebenso wenig darf ein Beamter dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören, wenn ihm hierzu nicht die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde ertheilt wird.

Sonstige Privatarbeiten, soweit diese die amtliche Thätigkeit der Beamten nicht beeinträchtigen, werden durch obige Bestimmungen nicht präjudicirt.

III. § 24. Ein Beamter darf dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrathe einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft nicht angehören, darf ohne Erlaubniß des Senats während der Bureauzeit bezw. Dienstzeit, und auch außer der Bureauzeit bezw. Dienstzeit, sofern sein Amt darunter leidet, weder ein Nebenamt bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende oder einmalige Remuneration verbunden ist, oder überhaupt ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben.

IV. § 24. Ein Beamter darf ohne Erlaubniß des Senats weder ein Nebenamt bekleiden, noch darf er überhaupt eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, oder ein sonstiges Erwerbsgeschäft betreiben, noch auch dem Vorstande, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft angehören.

Während der Dienststunden sind außeramtliche, auf Erwerb gerichtete Beschäftigungen untersagt, auch sonstige Privatarbeiten, wenn sie gegen Vergütung geschehen, können dem Beamten von seiner vorgesetzten Behörde untersagt werden.

Streitige Fälle entscheidet der Senat.

Zu der in dem Entwurfe der Deputation vorgeschlagenen Fassung wurden ferner folgende Abänderungsvorschläge gemacht:

- 1) Streichung der Worte „ohne Erlaubniß des Senats“ und folgendermaßen der Worte „die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich“;
- 2) im ersten Absatz das Wort „fortlaufende“ vor „Remuneration“ zu streichen;
- 3) den zweiten Absatz so zu fassen: „Diese Erlaubniß darf nicht erteilt werden, wenn das Nebenamt zc. mit der gehörigen Wahrnehmung seines Amtes unverträglich ist und ist jederzeit widerruflich“;
- 4) im dritten Absätze statt „wenn sie gegen Vergütung geschehen“, zu sagen „wenn sie die Erfüllung der amtlichen Pflichten beeinträchtigen“;
- 5) als vierten Absatz die Worte hinzuzufügen: „Beamte, denen eine bestimmte Büreaudienstzeit vorgeschrieben ist, dürfen während derselben keinerlei Privatarbeiten treiben.“

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. October 1874.

Neue Bahnhofsanlagen (Budget für 1875).

Anlage
mit 2 Unter-Anlagen.
(1 Zeichnung).

Ueber die für das Jahr 1875 zu beantragenden Bahnhofsanlagen hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen besonderen Bericht erstattet, welcher der Bürgerschaft zur Berücksichtigung bei den Budgetverhandlungen hieneben zugeht.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. October 1874.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Verwendungen, welche nicht zu den gewöhnlichen Ausgaben gehören, betreffend.

(Eingereicht am 14. October 1874.)

Die Deputation verfehlt nicht, über die Anlagen auf unsern Bahnhöfen, welche nicht zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten zu rechnen sind, abgesondert zu berichten.

Sie überreicht zu diesem Zweck den ausführlichen Bericht des Inspectors Fischer, Anlage 1, welchem sie nur hinzuzufügen hat, daß sie mit den Ausführungen desselben einverstanden ist, und für die verschiedenen Anlagen im Gesamtbetrage von *M.* 57,920. — die Bewilligung beantragt.

Außer diesen von dem Inspector Fischer näher erörterten Anlagen findet die Deputation sich noch veranlaßt, die Bewilligung der Kosten für zwei Schwimmer vor der Eisenbahnbrücke an Stelle der bis jetzt nicht zur Ausführung gekommenen vier Duc d'Alben zu beantragen.

Diese vier Duc d'Alben, deren Kosten bewilligt waren, konnten nämlich, ohne Hemmung der Schifffahrt, nur ausgeführt werden, wenn die Weser mit einer festen Eisdecke versehen sei. Es wurden daher die erforderlichen Pfähle angeschafft, da aber seitdem ein genügend strenger Winter nicht eingetreten ist, mußte die Ausführung ausgesetzt werden. Der für diese Ausführung noch erforderliche Kostenaufwand als Restbetrag wurde mit *M.* 5,745.76 aus 1873 auf 1874 vorzutragen deputationsseitig zwar beantragt, ist aber nicht vorgetragen worden. Bei wiederholter Berathung der Frage, ob diese Duc d'Alben denn wirklich nothwendig seien, hat sich nach einstimmiger Ansicht unserer Wasserbauingenieure ergeben, daß die bereits vorhandenen Duc d'Alben für den Schifffahrtsverkehr ausreichend